

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **82 (1964)**

Heft 21

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

23. April 1964 24 — ebenfalls persönlich angeforderte und als Vorbericht an alle Teilnehmer verteilte — Beiträge zur Theorie der Bogenstaumauern ausgiebig diskutiert. Aus der Schweiz kam ein Beitrag von J. N. Srivastava, Lausanne, über die Berechnung einer Zylindermauer mit der Energiemethode und der — übrigens einzige — Beitrag über die Schalentheorie doppelt gekrümmter Staumauern des Berichterstatters. Die Berichte und Diskussionsbeiträge werden im Verlag der Pergamon Press (Oxford) in Buchform erscheinen. Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl und die gemeinsame Unterbringung aller Teilnehmer im 15-geschossigen Studentenheim South Stoneham House war der persönliche Kontakt aussergewöhnlich eng. Diese Organisationsform eines Internationalen Kongresses ist allen Veranstaltern solcher Anlässe wärmstens zur Nachahmung zu empfehlen. Das Damenprogramm litt leider etwas unter dem Wetter.

Dr. Max Herzog, Aarau

Wie Amphibien schützen? Auf diese Frage antwortet H. Heusser, Zürich-Forch, in einem von der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft herausgegebenen Flugblatt, das bei dieser Kommission (Grubenstrasse 1, Schaffhausen) bezogen werden kann. Die sehr verdienstvolle Schrift stützt sich auf eingehende Beobachtungen des Verfassers am Rhein südlich Landquart und an der Strasse, die westlich von Landquart ins Prätigau führt. An beiden Orten sind durch den Strassenbau und Aufschlemmanlagen die Laichplätze für Frösche, Kröten, Salamander und Molche wie noch an vielen andern Orten verschwunden, so dass diese Kleintiere bald aussterben müssen, wenn ihnen nicht durch Erhalten von Weihern, Tümpeln und Sümpfen geholfen wird. Wir möchten an dieser Stelle nicht nur die sehr lesenswerte Schrift bestens empfehlen, sondern auch alle Massnahmen unterstützen, die geeignet sind, die Amphibien zu erhalten.

Nekrologe

† **Erwin Gregori**, Ing. S. I. A., Inhaber eines Ingenieurbüros in Chur, ist am 8. Mai durch einen Herzinfarkt dahingerafft worden.

Wettbewerbe

Primarschulhaus mit Abschlussklasse in Herdern TG (SBZ 1963, S. 905 und 1964, S. 153). Die Ausstellung der Arbeiten im Kronensaal, Löwensaal und Oberschulzimmer dauert vom 23. bis 31. Mai. Oeffnungszeiten: Montag bis Freitag 12.30 bis 14 und 19 bis 21 h, Samstag 13 bis 20 h, Sonntag 10 bis 12 und 14 bis 20 h. Das Ergebnis folgt im nächsten Heft.

Mitteilungen aus dem S.I.A.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung

Am 24. Mai 1964 kommt das Bundesgesetz über die Berufsbildung zur Volksabstimmung. Es ersetzt das Gesetz vom Jahre 1930 und bringt wesentliche Verbesserungen. Dieses Gesetz wird von den Technikern bekämpft wegen Art. 46, der vorsieht, den Absolventen eines anerkannten Technikums (Höhere Technische Lehranstalt) die geschützten Titel «Ingenieur-Techniker HTL», bzw. «Architekt-Techniker HTL» zu erteilen. Die Gegner des Gesetzes verlangen die Titel «Ingenieur HTL», bzw. «Architekt HTL».

Bei der Beurteilung der Frage sind vor allem drei Gesichtspunkte zu berücksichtigen, nämlich:

- die natürliche *Stufung* in den technischen Berufen;
- das schweizerische *Register* der Ingenieure, der Architekten und der Techniker;
- die *Konsequenzen einer Verwerfung* des Berufsbildungsgesetzes.

Die Stufung in den technischen Berufen

In allen Berufszweigen gibt es verschiedene Stufen, die bedingt sind durch die unterschiedlichen Ausbildungsgrade. So ist es jedermann klar, auch den Gegnern des Berufs-

bildungsgesetzes, dass die Anforderungen des Studiums an einer technischen Hochschule wie ETH oder EPUL bedeutend höher sind als diejenigen an einem Technikum wie z. B. dem von Winterthur. Der klarste Ausdruck dieser Tatsache ist der Umstand, dass der Absolvent eines Technikums, wenn er anschliessend an der ETH studieren will, trotzdem eine Aufnahmeprüfung ablegen muss und ihm beim nachfolgenden Studium nichts von seinen Technikums-Studien angerechnet wird. Auch wenn im neuen Reglement verschiedener Techniken das Wort «Ingenieurschule» steht, ändert sich nichts an dieser Tatsache.

In den technischen Berufen war die Hierarchie bisher dreistufig, nämlich: Ingenieur und Architekt — Techniker — Berufsarbeiter. In den letzten Jahrzehnten haben sich nun die Angehörigen der untersten Gruppe beruflich weitergebildet, z. B. in Kursen. Es ist so zur Bildung einer neuen Gruppe von «Auch-Technikern» gekommen, die sich z. B. Radio-Techniker, Milch-Techniker nennen. Dadurch ist die Hierarchie vierstufig geworden, nämlich: Ingenieur und Architekt — Techniker mit voller Ausbildung — «Techniker» mit abgekürzter Ausbildung — Berufsarbeiter. Nun fehlte aber bisher eine Berufsbezeichnung, um die beiden Technikergruppen voneinander zu unterscheiden.

Das Berufsbildungsgesetz sieht daher in Art. 46 vor, den Absolventen der anerkannten Techniken (= Höheren Technischen Lehranstalten) die geschützten Titel «Ingenieur-Techniker HTL», bzw. «Architekt-Techniker HTL» zu erteilen. Dadurch erhält der Absolvent des Technikums einerseits einen wirksamen Schutz «nach unten», insbesondere gegenüber den Auch-Technikern. Andererseits ist der vorgeschlagene Wortlaut so, dass eine Verwechslung «nach oben», d. h. z. B. mit den Titeln «Ingenieur ETH» und «Architekt ETH» vermieden wird. Das neue Berufsbildungsgesetz schafft daher in der Berufs-Stufung auch begrifflich wieder eine klare Ordnung: Ingenieur und Architekt — Ingenieur-techniker und Architekttechniker — Techniker — Berufsarbeiter.

Das schweizerische Register

Das im Jahre 1951 geschaffene schweizerische Register der Ingenieure, Architekten und Techniker öffnete den «zweiten Weg» zu den verschiedenen Stufen der technischen Berufe. Es ist eine liberale, echt schweizerische Lösung und fusst auf dem Prinzip: «Bahn frei dem Tüchtigen, unabhängig vom Schulweg». So hat der Absolvent eines Technikums, der z. B. aus finanziellen Gründen keine Hochschule besuchen konnte, nach fünfjähriger erfolgreicher Praxis durch das Register die Möglichkeit erhalten, zum qualifizierten, anerkannten Ingenieur bzw. Architekten aufzusteigen. Der im Register eingetragene Techniker ist hinsichtlich der Berufsausübung dem akademischen Ingenieur bzw. Architekten gleichgestellt. Um eingetragen zu werden, muss jeder Kandidat vor einem Prüfungsausschuss den Nachweis erbringen, dass er nach Abschluss des Technikums *zusätzliche Kenntnisse* erworben hat. Während also früher die Stufen der technischen Berufe auf einem *einzigen* Weg, nämlich über das Studium an der entsprechenden Schule, erreicht werden konnten, hat das Register als zweite Möglichkeit den Weg von der Praxis her geöffnet. Dass jeder fähige Techniker diese Möglichkeit hat, geht aus der Tatsache hervor, dass rd. 30 % der im Register eingetragenen Ingenieure und Architekten nicht Absolventen einer technischen Hochschule sind. Das Ausland beneidet uns um diese fortschrittliche Lösung. So ist das schweizerische Register für das in Entwicklung begriffene europäische Register der FEANI sogar zum Vorbild genommen worden.

Argumente der Gegner des Gesetzes

Entgegen der Behauptung der Gegner des Gesetzes wird in Europa die Bezeichnung «Ingenieur» für Technikumsabsolventen in nur drei Ländern verwendet, nämlich in Deutschland, Finnland und Schweden. In allen anderen europäischen Staaten ist der Titel «Ingenieur» ausschliesslich, entweder durch Usus oder durch Gesetz, der Hochschulstufe vorbehalten. In Deutschland, auf das sich die Gesetzgegner gerne berufen, befriedigt der Titel «Ingenieur HTL» überhaupt nicht, weil er nicht gesetzlich geschützt ist und daher im

Ausland keine Anerkennung findet. Im übrigen sind dort die Inhaber dieses Titels zeitlebens zu Ingenieuren 2. Klasse gestempelt, weil die Hochschulabsolventen sich den Titel «Diplom-Ingenieur» zugelegt haben, einen reinen Schultitel, der für die anderen unerreichbar ist.

Auch in Deutschland und vorab in Frankreich zeichnet sich die Tendenz ab, für die Absolventen der Schulen, die unseren Techniken entsprechen, den Titel «Ingenieur-Techniker» einzuführen, der sich in Belgien und Luxemburg bestens bewährt hat, d.h. die Lösung, wie sie das Berufsbildungsgesetz vorschlägt.

Man muss sich übrigens fragen, wieso wir in unserem Land mit seinen vier Landessprachen und vier Grenzstaaten gerade die deutsche Lösung übernehmen sollen. Warum nicht die französische oder italienische? Die Antwort darauf ist offenbar die, dass wir eine eigene schweizerische Lösung suchen müssen, die der *gesamteuropäischen* Entwicklung Rechnung trägt.

Konsequenzen einer Verwerfung des Gesetzes

Was wären die Konsequenzen einer Verwerfung des Berufsbildungsgesetzes?

In der zweiten Fassung würde Art. 46 zweifellos gestrichen. Damit würde das Berufsbildungsgesetz die Titelfrage offen lassen. Für diesen Fall liegen aber in den Kantonen Zürich und Aargau Reglemente griffbereit, welche für Absolventen des Technikums die Titel «Ingenieur HTL», bzw. «Architekt HTL» vorsehen. Damit würden die Absolventen der Techniken schon bei Schulabschluss Titel erhalten, die im schweizerischen Register ausschliesslich der obersten Stufe vorbehalten sind, jener Stufe also, in welcher insbesondere diejenigen Technikumsabsolventen eingetragen werden, die den Nachweis erbringen konnten, dass sie nach Schulabschluss noch zusätzliche Qualifikationen während der anschliessenden Praxis erworben haben.

Die erste Konsequenz wäre der Zusammenbruch des Registers, weil der Qualitätsstufung, die ihm zugrunde liegt, der Boden entzogen würde. Der Technikumsabsolvent würde damit auf Lebzeiten zum Zweitklassingenieur bzw. Zweitklassarchitekten gestempelt.

Ausserdem käme es zur grössten Begriffsverwirrung. Die Gegner des Gesetzes meinen zwar, dass eine genügende Unterscheidung erreicht würde, wenn die erste Stufe (Hochschule) Titel wie «Ingenieur ETH», «Ingenieur EPUL» führte, während sich die Angehörigen der zweiten Stufe (Technikum) «Ingenieur HTL», «Ingenieur ETS» usw. nannten. Wie soll aber die Öffentlichkeit in diesem Buchstabenwirrwarr unterscheiden können, um welche Stufe es sich jeweils handelt? Wer würde z. B. «Ingenieur ETH» sofort von «Ingenieur ETS» unterscheiden?

Man muss sich wirklich fragen, ob in der heutigen Zeit, da der wirtschaftliche Wettbewerb auf internationaler Ebene immer schärfere Formen annimmt, unser Land es sich leisten kann, die beruflichen Anforderungen auf dem Weg über die Titel zu senken. Die Schweiz kann sich international nur behaupten, wenn sie ihre Anstrengungen nicht auf die Masse, sondern auf die Qualität richtet. Jeder soll zwar die Chance haben, den Titel eines Architekten bzw. Ingenieurs zu erlangen. Dies soll jedoch nicht dadurch erreicht werden, indem der Wert des Titels auf den Mann hinabgeschraubt wird, sondern vielmehr, indem der Mann durch berufliche Leistung sich zu diesem Titel emporarbeitet. Dazu gibt ihm das Register die Möglichkeit.

Schlussfolgerung

Mit dem Berufsbildungsgesetz bietet sich die Gelegenheit, auf dem Weg zu einer klaren Ordnung in den technischen Berufen einen ersten Schritt zu tun. Bundesrat Schaffner hat in der Botschaft zu diesem Gesetz in Aussicht gestellt, dass, wenn die Titelfrage der Technikumsabsolventen einmal gesetzlich geregelt ist, in einer zweiten Etappe der Schutz der Titel «Ingenieur» bzw. «Architekt» geschaffen werden soll, und zwar durch Ausbau des Registers. Sollte das Register diese Aufgabe nicht erfüllen können, so ist der Schutz durch ein Bundesgesetz über den Titelschutz vorgesehen, wozu Art. 31bis, Absatz 2 der Bundesverfassung die Grundlage liefert.

Die im Berufsbildungsgesetz in Art. 46 vorgesehene Lösung für die Titelfrage ist zweckmässig. Sie bringt dem Techniker einen Schutz nach unten, ohne die Titel der Hochschulabsolventen abzuwerten. Im übrigen ist es die einzige Lösung, welche erlaubt, das schweizerische Register weiterzuführen, also dem Techniker und Autodidakten die Aufstiegsmöglichkeit zu erhalten.

Das Berufsbildungsgesetz kann zur Annahme empfohlen werden.

S. I. A. Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein

*

Folgende Organisationen unterstützen den vorstehenden Aufruf zur Annahme des Berufsbildungsgesetzes:
ASIC, Association Suisse des Ingénieurs-Conseils
G. E. P., Gesellschaft Ehemaliger Studierender der ETH
A³E²PL, Association Amicale des Anciens Elèves de l'Ecole Polytechnique de Lausanne
VSETH, Verband der Studierenden an der ETH
AGEPUL, Association Générale des Etudiants de l'EPUL.

Ankündigungen

Wärmebehandlungsfragen

Gemeinsame Diskusstagung der Schweiz. Fachgruppe für Wärmebehandlung (SFW) und des SVMT am Freitag, 29. Mai 1964 im Hörsaal D 45 des Chemiegebäudes der ETH, Universitätsstrasse 6, Zürich.

10.15 Einleitung

10.20 Prof. Dr. phil. *Adolf Rose*, Max-Planck-Institut für Eisenforschung, Düsseldorf: «Kohlenstoffentmischungen bei der Wärmebehandlung von Stählen als Folge der Primärseigerungen».

11.15 Dr. -Ing. *Ruth Chatterjee-Fischer*, Institut für Härte- reitechnik, Bremen: «Praktische Bedeutung und Möglichkeiten der automatischen Steuerung des C-Potentials bei der Gasaufkohlung».

12.10 *André Cadilhac*, Ancien Chef du Service des recherches métallurgiques à la Régie Renault: «Etat actuel du développement et des tendances des traitements thermiques».

13.10 Gemeinsames Mittagessen im Zunftthaus «Zum Königstuhl», Stüssihofstatt 3, Zürich 1.

15.00 Dipl.-Ing. *Rudi Jonck*, Robert Bosch GmbH, Stuttgart: «Verfahren zur Veränderung der Eigenschaften in der Randzone von Werkzeugen».

16.00 Generalversammlung der SFW.

Gäste willkommen. Nach jedem Vortrag Diskussion.

Lignum, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz

Am Freitag, 29. Mai 1964 findet um 10.30 h im Kunsthaus Luzern die Generalversammlung statt. Auch Nichtmitglieder sind zu diesem Anlass freundlichst eingeladen und können die Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Lignum, Falkenstrasse 26, Zürich 8, Tel. 051/47 50 57, beziehen. Das Programm ist folgendes: Statutarische Geschäfte, Referat von Prof. Dr. H. H. *Bosshardt*, ETH, Zürich: «Soll und kann Holz geschützt werden?» Apéritif und gemeinsames Mittagessen. Referat von Prof. Dr. H. J. *Steinlin*, Universität Freiburg i. Brsg.: «Wertrelationen bei Nadelstammholz verschiedener Stärken in der Forst- und Holzwirtschaft». Anmeldung umgehend erbeten.

Baugrundtagung 1964 in Berlin

Am 23. und 24. Juni werden in der Kongresshalle 14 Vorträge gehalten; am 25. Juni folgen Baustellen-Besichtigungen. Anmeldung bis 1. Juni an den Veranstalter, Deutsche Gesellschaft für Erd- und Grundbau, 43 Essen, Kronprinzenstrasse 35a, Telefon 3 73 61, wo Programme usw. erhältlich sind.

Vortragskalender

Montag, 25. Mai. Schweizerisches Institut für Auslandsforschung. 18.15 h im Auditorium III, Hauptgebäude ETH. *Erik Ritter von Kuehnelt-Ledtin*, Lans, Tirol: «Kolonialisierung — Entkolonialisierung: Aus dem Schatten ins Chaos».

Dienstag, 26. Mai. Schweizerischer Technischer Verband, Sektion Zürich. 20.00 h im Kongresshaus Zürich, Eingang U. A. *Fleckenstein*, dipl. Ing. ETH, Herrliberg ZH: «Thermische Kraftwerke in der schweizerischen Energiewirtschaft».

Redaktion: W. Jegher, A. Ostertag, G. Risch; Zürich 3, Staffelstrasse 12, Telefon (051) 23 45 07 und 23 45 08.